

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE GÖTZIS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

5. Verordnung: Friedhofsgebühren 2024

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER MARKTGEMEINDE GÖTZIS ÜBER DIE FESTSETZUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis hat mit Beschluss vom 12.12.2023 auf Grundlage der § 16 Abs. 1 Z 15 und § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, sowie § 50 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF., in Verbindung mit den §§ 42 ff des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 in der Fassung LGBl. Nr. 4/2022, nachstehende Verordnung über die Höhe der Friedhofsgebühren erlassen:

§ 1

Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung hat für die nachstehenden Friedhöfe der Marktgemeinde Götzis ihre Gültigkeit:

- a) FRIEDHOF BEI DER ALTEN KIRCHE
- b) FRIEDHOF ERLACH

§ 2

Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützensrechtes (§ 6 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a)	Sondergräber für Kinder – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	101,10
b(1)	Sondergräber für Erwachsene ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	203,30
b(2)	Sondergräber für Erwachsene mit 1 Grabstelle, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	511,70
b(3)	Sondergräber für Erwachsene mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	838,40
b(4)	Sondergräber für Erwachsene – jede weitere Grabstelle – mit oder ohne Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	203,30
c)	Sondergräber an den Friedhofsmauern ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	406,60
d(1)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	1.058,20

d(2)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 3 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	1.464,70
d(3)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 4 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	1.872,50
e)	Sondergräber in denen Urnen beigesetzt sind (Nische in der Urnenwand oder Urnen-Erdgräber) – je Stelle	für 15 Jahre	€	203,30
f)	Sammelgrabstätte für Urnen ohne Nutzungsrecht – je Stelle	einmalig	€	203,30

(2) Bei Sondergräber in denen Urnen beigesetzt sind erhöht sich die Grabstättengebühr wie folgt:

Nische in der Urnenwand:

€ 146,20 als Entgelt für die erforderliche Urnentafel

€ 97,60 Bodenplatte (Blumenablage)

Urnen Erdgräber:

€ 227,00 als Entgelt für die erforderliche Urnenplatte inkl. Sockel

Gravur einer Urnentafel:

€ 12,00 pro Buchstabe und Zeichen für die einheitliche Gravur der Namensinschrift inkl. ausmalen der Schrift.

(3) Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Asche benötigt wird.

§ 3

Verlängerungsgebühr

(1) Für die Verlängerung eines Benützungrechtes sind folgende Gebühren zu entrichten:

a)	Sondergräber für Kinder – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	85,80
b(1)	Sondergräber für Erwachsene ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	167,20
b(2)	Sondergräber für Erwachsene mit 1 Grabstelle, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	420,10
b(3)	Sondergräber für Erwachsene mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	698,40
b(4)	Sondergräber für Erwachsene – jede weitere Grabstelle – mit oder ohne Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	167,20
c)	Sondergräber an den Friedhofsmauern ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	334,10
d(1)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	874,80

d(2)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 3 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	1.207,40
d(3)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 4 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	1.541,50
e)	Sondergräber in denen Urnen beigesetzt sind (Nische in der Urnenwand, oder Urnen-Erdgräber) – je Stelle	für 10 Jahre	€	167,20

§ 4

Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle:

a)	Urnengrabstätte - öffnen und schließen	€	234,00
b)	Kindergrabstätte bis 12 Jahre – öffnen und schließen	€	342,00
c)	Erdbestattung mit Sarg – öffnen und schließen bei einer Grabtiefe bis 220 cm	€	948,00
d)	Öffnen und schließen eines vorhandenen Urnenschachts in einem Erdgrab	€	50,00

Sonderleistungen:

Tieferlegung	€	120,00
Samstagszuschlag bei Erdbestattung mit Sarg	€	216,00
Samstagszuschlag bei Urnen-Erdbestattungen	€	84,00
Fundament entfernen	€	60,00
Exhumierung	€	948,00
Notwendiger Bodenaustausch	€	siehe *
Abendzuschlag ab 17:00 Uhr	€	84,00

* Ein notwendiger Bodenaustausch wird nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand abgerechnet.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 4 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 6

Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Einsegnungshalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von € 22,40 zu entrichten.

§ 7

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8

Stilllegung oder Auflassung eines Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 21.11.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a n f r e d B ö h m w a l d e r